Steuerberater · Rechtsanwälte

haubner
schäfer&partner

WWW.HAUBNER-STB.DE

ALLES WAS RECHT IST

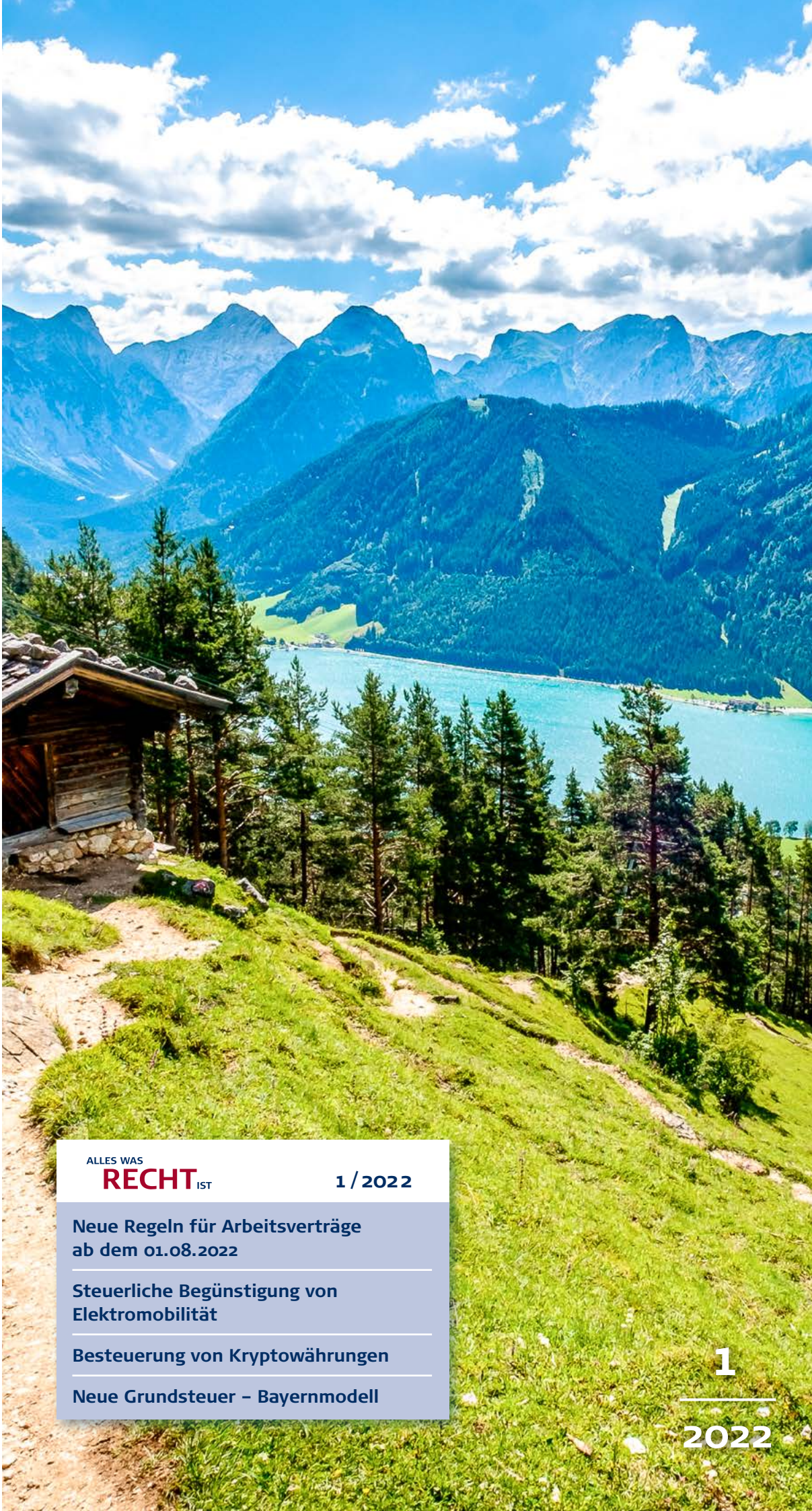

ALLES WAS RECHT IST 1 / 2022

Neue Regeln für Arbeitsverträge ab dem 01.08.2022

Steuerliche Begünstigung von Elektromobilität

Besteuerung von Kryptowährungen

Neue Grundsteuer – Bayernmodell

1

2022

Liebe Leserinnen und Leser,

kaum sind die letzten Corona-Überbrückungshilfen bis zum 30.06.2022 beantragt, steht ab 01.07.2022 schon die nächste Herausforderung vor der Tür:
Die Ermittlung der neuen Grundsteuer. Bayern geht hierbei einen Sonderweg, der vom Bundesmodell abweicht. Wie dies im Einzelnen aussieht, haben wir Ihnen in dieser Ausgabe dargestellt.

Neben dieser „lästigen Pflichtaufgabe“ haben wir den Blick auf einige innovative und zukunftsträchtige Themen gerichtet, wie die Besteuerung von Kryptowährung und die steuerliche Begünstigung von Elektromobilität.

Zusätzlich haben wir Ihnen noch die neuen Regeln für Arbeitsverträge dargestellt und falls Sie sich fragen, welche Lohnsteuerklasse Sie wählen sollen, finden Sie auch einige Hinweise.

Ich wünsche viel Spaß beim Lesen.

Ihr Ralph Kammermeier,
Steuerberater

Kai Schäfer
Rechtsanwalt

Neue Regeln für Arbeitsverträge
ab dem 01.08.2022

Nach der ab 01.08.2022 geltenden Neuregelung des Nachweisgesetzes müssen für neue Arbeitsverhältnisse bzw. auf Anfordern folgende allgemeine Regelungen in Arbeitsverträgen bzw. entsprechenden Niederschriften schriftlich fixiert werden:

- Das Nachweisgesetz gilt in der Neufassung ab 01.08.2022 für Neuverträge.
  Bei Altverträgen können Arbeitnehmer einen Nachweis fordern, der die gesetzliche Neuregelung enthält.
- Wir empfehlen Ihnen daher, Ihre Arbeitsverträge zeitnah anzupassen.

Auf folgende Inhalte ist – soweit relevant – besonders zu achten:

- ✔ Dauer der Probezeit
- ✔ vereinbarte Ruhepausen bzw. nach betrieblichen Erfordernissen
- ✔ die Möglichkeit zur Anordnung von Überstunden
- ✔ die Zusammensetzung und die Höhe des vereinbarten Arbeitsentgelts einschließlich der Vergütung von Überstunden, der Zuschläge, der Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts
- ✔ Fälligkeit und Art der Vergütungszahlung
- ✔ bei Schichtarbeit das Schichtsystem, der Schichtrhythmus und die Voraussetzungen für Schichtänderungen
- ✔ ein etwaiger Anspruch auf von Ihnen als Arbeitgeber bereitgestellte Fortbildung
- ✔ falls eine betriebliche Altersvorsorge zugesagt wird: der Name und Anschrift des Versicherungsträgers
- ✔ Kündigungsfristen bzw. Enddatum bei Befristung
- ✔ der Hinweis auf Schriftformerfordernis für eine Kündigung
- ✔ die Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage (3 Wochen)
- ✔ einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen
- ✔ bei Arbeit auf Abruf: Angaben zu § 12 TzBfG (Abruffrist, Mindeststunden)

➜ Bitte beachten Sie, dass Verstöße gegen das neue Nachweisgesetz mit Bußgeldern geahndet werden können.

Anja Schmid
Steuerberaterin

Steuerliche Begünstigung von Elektromobilität

Betriebliches Fahrrad und E-Bike (Motorunterstützung bis 25 km/h)

Betriebliche Fahrräder und E-Bikes können steuerfrei zu sämtlichen privaten Zwecken vom Unternehmer oder Arbeitnehmer genutzt werden.

Vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen von Elektrofahrrädern im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens zählen auch nicht zum Arbeitslohn.

Die Übereignung eines Fahrrads an den Arbeitnehmer ist nicht steuerfrei, kann jedoch mit der Lohnsteueranmeldung pauschal versteuert werden (ab Veranlagungszeitraum 2020).

Einkommensteuerliche Behandlung der privaten Nutzung von betrieblichen Elektrofahrzeugen und Hybridelektrofahrzeugen

Anschaffung **ab** 01.01.2019 unter folgenden Voraussetzungen:

(Gilt auch für die Anschaffung gebrauchter Fahrzeuge)

Der geldwerte Vorteil aus der privaten Nutzung wird typisierend mit 1 % des anteiligen Bruttolistenneupreises je Monat ermittelt.

Der geldwerte Vorteil für den vom Arbeitgeber verbilligt oder unentgeltlich gestellte Ladestrom ist bereits abgegolten.

1. Für Elektrofahrzeuge gilt:

Anschaffungszeitraum	Voraussetzungen	Anzusetzender Bruchteil vom Bruttolistenneupreis
a. mit Wirkung zum 1. Januar 2019: Anschaffungszeitraum		
01.01.2019 bis 31.12.2021	keine	50 %
b. mit Wirkung zum 1. Januar 2020: Anschaffungszeitraum		
01.01.2019 bis 31.12.2030	Listenpreis nicht mehr als Euro 60.000	25 %
01.01.2019 bis 31.12.2030	Listenpreis mehr als Euro 60.000	50 %

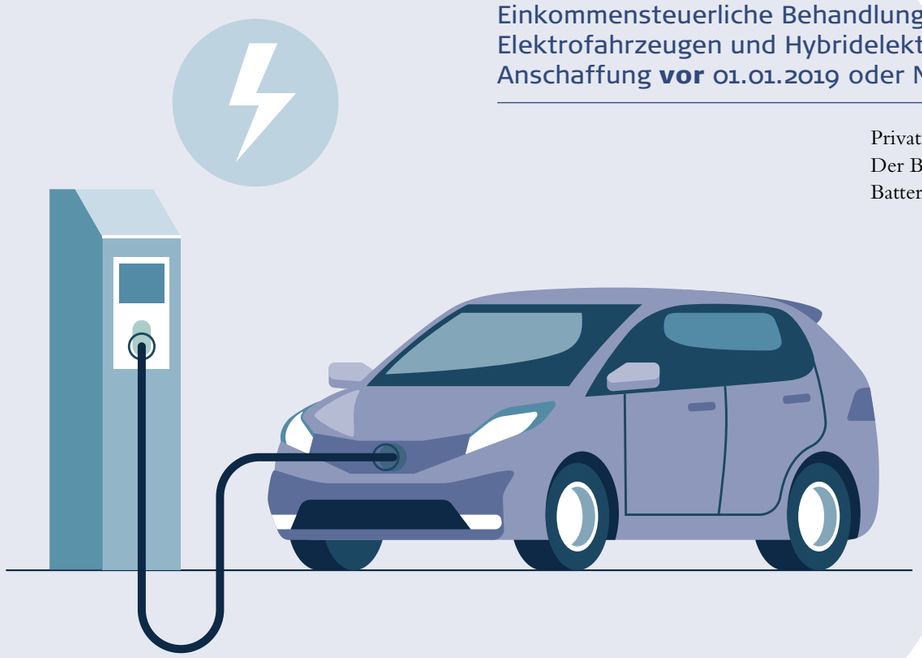

2. Für extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge gilt:

Anschaffungszeitraum	Voraussetzungen	Anzusetzender Bruchteil vom Bruttolistenneupreis
a. mit Wirkung zum 1. Januar 2019: Anschaffungszeitraum		
01.01.2019 bis 31.12.2021	Kohlendioxidemission höchstens 50 g/km oder Mindestreichweite von 40 km	50 %
b. mit Wirkung zum 1. Januar 2020: Anschaffungszeitraum		
01.01.2019 bis 31.12.2021	Kohlendioxidemission höchstens 50 g/km oder Mindestreichweite von 40 km	50 %
01.01.2022 bis 31.12.2024	Kohlendioxidemission höchstens 50 g/km oder Mindestreichweite von 60 km	50 %
01.01.2025 bis 31.12.2030	Kohlendioxidemission höchstens 50 g/km oder Mindestreichweite von 80 km	50 %

Einkommensteuerliche Behandlung der privaten Nutzung von betrieblichen Elektrofahrzeugen und Hybridelektrofahrzeugen Anschaffung **vor** 01.01.2019 oder Nichterfüllung der geforderten Voraussetzungen:

Privatnutzung muss mit 1 % des Bruttolistenneupreises versteuert werden. Der Bruttolistenneupreis ist wegen der darin enthaltenen Kosten für das Batteriesystem wie folgt pauschal zu mindern:

Anschaffungsjahr / Jahr der Erstzulassung	Minderungsbetrag in Euro/kWh der Batteriekapazität	Höchstbetrag in Euro
2013 und früher	500	10.000
2014	450	9.500
2015	400	9.000
2016	350	8.500
2017	300	8.000
2018	250	7.500
2019	200	7.000
2020	150	6.500
2021	100	6.000
2022	50	5.500

Einkommensteuerliche Behandlung der Stromkosten und der Ladestation für den Ladestrom:

Erstattung vom Arbeitnehmer selbst getragener Stromkosten durch den Arbeitgeber:

Privatfahrzeuge
Bei privaten Elektrofahrzeugen oder Hybridelektrofahrzeugen des Arbeitnehmers stellt die Erstattung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Betriebsfahrzeuge
Bei betrieblichen Elektrofahrzeugen oder Hybridelektrofahrzeugen des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen werden, stellt die Erstattung der vom Arbeitnehmer selbstgetragenen Stromkosten einen steuerfreien Auslagenersatz dar.

Ab 2017 bis zum 31.12.2020 können für die Übernahme von Stromkosten durch den Arbeitgeber folgende Beträge steuerfrei dem Arbeitnehmer erstattet werden:

a) mit zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber:
- 20 Euro für Elektrofahrzeuge und
- 10 Euro für Hybridelektrofahrzeuge

b) ohne Lademöglichkeit beim Arbeitgeber:
- 50 Euro für Elektrofahrzeuge und
- 25 Euro für Hybridelektrofahrzeuge

Ab 2021 bis zum 31.12.2030 können für die Übernahme von Stromkosten durch den Arbeitgeber folgende Beträge steuerfrei dem Arbeitnehmer erstattet werden:

a) mit zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber:
- 30 Euro für Elektrofahrzeuge und
- 15 Euro für Hybridelektrofahrzeuge

b) ohne Lademöglichkeit beim Arbeitgeber:
- 70 Euro für Elektrofahrzeuge und
- 35 Euro für Hybridelektrofahrzeuge

Als zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber gilt jeder zum Aufladen des Dienstwagens geeignete Stromanschluss an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des lohnsteuerlichen Arbeitgebers (nicht eines mit dem Arbeitgeber verbundenen Unternehmens).
Dem gleichgestellt ist eine dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung gestellte Stromtankkarte zum Aufladen des Dienstwagens bei einem Dritten.

Vom Arbeitgeber am Betrieb zur Verfügung gestellter Ladestrom ist unter folgenden Voraussetzungen steuerfrei:

Die Steuerbefreiung gilt für Ladestrom, den

✔ Arbeitnehmer an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung ihres Arbeitgebers oder eines mit ihrem Arbeitgeber verbundenen Unternehmens beziehen,

✔ Leiharbeitnehmer im Betrieb des Entleihers beziehen.

⊕ Begünstigt ist das Aufladen sowohl privater Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge des Arbeitnehmers als auch betrieblicher Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen werden (sogenannte Dienstwagen).

⊖ Nicht begünstigt ist das Aufladen bei einem Dritten oder an einer von einem fremden Dritten betriebenen Ladevorrichtung.

Die Steuerbefreiung gilt **nicht** für Ladestrom an:

✘ Geschäftsfreunde des Arbeitgebers und

✘ deren Arbeitnehmer oder Kunden des Arbeitgebers.

Kosten der Ladestation (Wallbox)

Vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung sind von der Einkommensteuer befreit. Steuerbefreit sind nur die zur privaten Nutzung zeitweise überlassenen betriebliche Ladevorrichtungen für Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge, nicht jedoch deren Übereignung.

Der Arbeitgeber hat aber die Möglichkeit, die Lohnsteuer für geldwerte Vorteile aus der Übereignung einer Ladevorrichtung sowie für Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb und für die Nutzung einer Ladevorrichtung pauschal mit 25 % zu erheben.

Voraussetzung ist jeweils, dass die geldwerten Vorteile und Leistungen sowie die Zuschüsse zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

Ladevorrichtung ist die gesamte Ladeinfrastruktur einschließlich Zubehör sowie die in diesem Zusammenhang erbrachten Dienstleistungen.

✔ Dazu gehören z. B. der Aufbau, die Installation und die Inbetriebnahme der Ladevorrichtung, deren Wartung und Betrieb sowie die für die Inbetriebnahme notwendigen Vorarbeiten wie das Verlegen eines Starkstromkabels.

✔ Zu den begünstigten Fahrzeugen rechnen auch Elektrofahrräder, wenn diese verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen sind (z. B. gelten Elektrofahrräder, deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 Kilometer pro Stunde unterstützt, als Kraftfahrzeuge) sowie Elektrokleinstfahrzeuge.

✔ Unternehmen, Freiberufler und gemeinnützige Organisationen können noch einen Zuschuss für die Ladestation bei der Kfw beantragen.

Aktuelle Anpassungen

Mindestlohn 2022

Ab 01.01.2017 gilt ein gesetzlicher Mindestlohn von **Euro 9,82** brutto je Zeitstunde.

Ab 01.07.2022 gilt ein gesetzlicher Mindestlohn von **Euro 10,45** brutto je Zeitstunde.

Neue Grenzwerte 2022

	monatlich in Euro	jährlich in Euro
Beitragsbemessungsgrenze KV/PV West+Ost	4.837,50	58.050,00
Beitragsbemessungsgrenze RV/AV West	7.050,00	84.600,00
Beitragsbemessungsgrenze RV/AV Ost	6.750,00	81.000,00
Jahresarbeitsentgeltsgrenze KV		64.350,00

Sachbezugswerte 2022

Freie Verpflegung	täglich in Euro	monatlich in Euro
Frühstück	1,87	56,00
Mittagessen	3,57	107,00
Abendessen	3,57	107,00
Insgesamt		270,00

Freie Unterkunft	monatlich in Euro
Belegung mit:	
1 Beschäftigten	241,00
2 Beschäftigten	144,60
3 Beschäftigten	120,50
mehr als 3 Beschäftigten	96,40

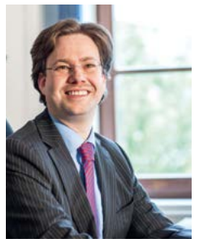

Maximilian Leucht
Steuerberater

Besteuerung von Kryptowährungen

Kryptowährungen erfreuen sich einer steigenden Beliebtheit und dementsprechend häufen sich auch die Fragen an uns Steuerberater bezüglich der steuerlichen Behandlung von Bitcoin & Co. Das Bundesfinanzministerium hat nun mit einem Schreiben vom 10.05.22 zu wichtigen Fragen Stellung genommen, wodurch zumindest eine gewisse Rechtssicherheit bei der Abgabe der Steuererklärung gegeben ist. Das Wesentliche zusammengefasst:

„Mining" und „Forging"

Mining (Proof of Work) und Forging (Proof of Stake) stellen Anschaffungsvorgänge von (immateriellen) Wirtschaftsgütern dar. Die Anschaffungskosten entsprechen dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Anschaffung der Einheiten einer virtuellen Währung. Wenn ein Börsenkurs vorhanden ist, ist dieser als Marktkurs zu Grunde zu legen. Ansonsten kann ein Kurs von einer Handelsplattform (z. B. Kraken, Coinbase und Bitpanda) oder einer webbasierten Liste (z. B. https://coinmarketcap.com/de) angesetzt werden.

→ Bei wiederholtem Mining/Forging liegt aus Sicht der Finanzverwaltung ein Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 EStG vor. Als Konsequenz muss eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung erstellt oder – größenabhängig – zur Bilanzierung übergegangen werden. Ebenso besteht Gewerbesteuerpflicht.

→ Sollte es sich beim Mining dagegen nur um eine einmalige Tätigkeit gehandelt haben, so liegt mangels Nachhaltigkeit kein Gewerbebetrieb vor, sondern sogenannte sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG.

Einkünfte aus „Staking" und „Lending"

- **Im Privatvermögen:** Einnahmen aus Staking und Lending unterliegen der Besteuerung nach § 22 Nummer 3 EStG. Die Steuerpflichtigen erhalten im Tausch für ihre Leistung beim Staking (temporärer Verzicht auf die Nutzung der Einheiten einer virtuellen Währung) oder Lending (Überlassung von Einheiten auf Zeit) eine Gegenleistung in Form von zusätzlichen Einheiten einer virtuellen Währung. Die erlangten Einheiten einer virtuellen Währung sind mit dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Anschaffung anzusetzen.
- **Im Betriebsvermögen:** Erträge aus Staking und Lending stellen Betriebseinnahmen dar. Für die Nutzungsüberlassung erhaltene Einheiten einer virtuellen Währung werden angeschafft und sind mit dem Marktkurs zum Zeitpunkt des Zuflusses zu bewerten.

Einkünfte aus der Veräußerung von Einheiten einer virtuellen Währung

- **Im Privatvermögen:** Wenn Kryptoeinheiten **innerhalb eines Jahres** nach dem Anschaffungszeitpunkt veräußert werden, so liegt ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 23 EStG vor. Eine ursprünglich geplante Verlängerung dieser Frist auf 10 Jahre im Falle von Lending oder Staking wurde in diesem BMF-Schreiben wieder fallengelassen. Wichtig ist zu wissen, dass der Tausch von Einheiten einer Kryptowährung in andere Kryptocoins steuerlich einer Veräußerung und einer Neuanschaffung gleichgestellt ist. Hier gilt der Marktpreis der getauschten Einheiten als Veräußerungserlös. Die 1-Jahres-Frist beginnt nach jedem Tausch neu. Hinsichtlich der Verwendungsreihenfolge bei der Anschaffung von mehreren Einheiten gilt der Grundsatz der Einzelbetrachtung. Ist diese – was in der Praxis häufig der Fall sein dürfte – nicht möglich, gelten für die Zwecke der Haltefrist die zuerst angeschafften Einheiten einer virtuellen Währung als veräußert („First in First out", FIFO). Es gilt eine walletbezogene Betrachtung.
- **Im Betriebsvermögen:** Veräußerungserlöse stellen Betriebseinnahmen dar. Die Anschaffungskosten stellen bei Veräußerung Betriebsausgaben dar. Wurden mehrere Einheiten angeschafft und ist eine direkte Zuordnung der einzelnen Anschaffungskosten nicht mehr möglich, so kann im Betriebsvermögen die Durchschnittskostenmethode angewandt werden.

Steuerklassenwahl bei Ehegatten

- Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, haben die Wahl, ob sie für den Lohnsteuerabzug beide in die Steuerklasse IV eingeordnet werden wollen oder ob einer von ihnen nach Steuerklasse III und der andere nach Steuerklasse V besteuert werden will.
- Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe des Lohnsteuerabzugs etwa der zu erwartenden Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehepartner etwa 60 % des gemeinsamen Einkommens erzielt. Bei davon abweichenden Verhältnissen kann es zu Steuernachzahlungen kommen. Bei Wahl dieser Steuerklassenkombination muss fristgerecht eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden.
- Bei Wahl der Steuerklassenkombination IV/IV besteht keine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die freiwillige Abgabe ist jedoch möglich.
- Die tatsächliche Höhe der Einkommensteuer nach Abgabe einer Einkommensteuererklärung errechnet sich unabhängig davon, welche Steuerklassenkombination gewählt wird. Es handelt sich bei den monatlichen Abzügen lediglich um „Vorauszahlungen" auf die tatsächliche Einkommensteuerschuld.

Gabriele Wöllmer
Steuerberaterin

Neue Grundsteuer – Bayernmodell

Bayern wendet ein wertunabhängiges Flächenmodell an. Hierfür werden weitaus weniger Daten benötigt als für das Bundesmodell. Allerdings ist das Flächenmodell ausschließlich für das „Grundvermögen“ anzuwenden.

→ Das bedeutet, dass für die Flächen, die unter „Betrieb der Land- und Forstwirtschaft“ fallen, das Bundesmodell gilt.

Laut dem bayerischen Grundsteuergesetz werden ab 01.07.2022 von der Vermessungsverwaltung die wichtigsten Daten hierfür sogar kostenlos zur Verfügung gestellt.

Nichtsdestotrotz ist die Ermittlung der Wohn- und Nutzflächen erforderlich. Hier müssen Sie in jedem Fall selbst tätig werden.

Die Gebäudefläche bei Wohnnutzung ist die Wohnfläche im Sinne der Wohnflächenverordnung. Als Wohnnutzung gilt auch die Nutzung als häusliches Arbeitszimmer. Im Übrigen ist die Nutzfläche des Gebäudes maßgeblich.

Nutzflächen von Garagen, die im räumlichen Zusammenhang zu der Wohnnutzung stehen, der sie rechtlich zugeordnet sind, bleiben bis zu einer Fläche von insgesamt 50 m² außer Ansatz.

Stichtagsprinzip

Die Verhältnisse am 01.01.2022 sind maßgebend. Also wer am 01.01.2022 Eigentümer eines Grundstückes war, hat die Erklärung abzugeben. Bei einem Eigentumswechsel nach dem 01.01.2022 hat der neue Eigentümer eine Anzeigepflicht, wie bisher auch. Hier hat sich an der Rechtslage zu vorher nichts geändert.

Wer muss eine Erklärung abgeben?

- Eigentümer eines Grundstücks
- Eigentümer eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft
- Bei Grundstücken, die mit einem Erbbaurecht belastet sind: die Erbbauberechtigten
- Bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden: für den Grund und Boden die Eigentümer des Grund und Bodens und für die Gebäude die (wirtschaftlichen) Eigentümer des Gebäudes
- Befindet sich das Grundstück bzw. der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft im Eigentum mehrerer Personen bzw. Gemeinschaften (Miteigentum), müssen diese gemeinsam eine Grundsteuererklärung abgeben.

Ist ein Gebäude in Wohnungs- und Teileigentum aufgeteilt, wird jede Wohnung gesondert mit der zu der Wohnung gehörenden anteiligen Grundstücksfläche und der Wohnfläche angesetzt.

Diese Unterlagen bzw. Informationen benötigen Sie für das Bayernmodell

- ✔ Lage des Grundstücks bzw. des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft
- ✔ Gemarkung, Flur und Flurstück des Grundvermögens
- ✔ Eigentumsverhältnisse
- ✔ Fläche des Grundstücks
- ✔ Wohnfläche des Gebäudes
- ✔ Miteigentumsanteil [Zähler / Nenner]
- ✔ Nutzungsart (Wohnzwecke, nicht Wohnzwecke)
- ✔ Gebäude auf fremdem Grund und Boden / Erbbaurecht

Sie finden die entsprechenden Daten zum Beispiel im Kaufvertrag, in der Flurkarte, im Grundbuchblatt, im Einheitswertbescheid, im Grundsteuerbescheid oder in der Teilungserklärung.

Sollten die erforderlichen grundstücksbezogenen Daten nicht (mehr) auffindbar sein, kann eine Flurkarte beim Vermessungsamt und ein Grundbuchauszug beim zuständigen Amtsgericht gegen Gebühr beantragt werden.

→ Weitere Informationen finden Sie unter www.haubner-stb.de/Leistungen/Steuerberatung

PERSÖNLICHES AUS DER KANZLEI

Wir freuen uns sehr ...

... dass wir auch in diesem Jahr wieder als Digitale Kanzlei 2022 ausgezeichnet wurden!

Herzlich Willkommen!

Unser Buchhaltungsteam wird seit 15.02.2022 durch Nicole Meyer unterstützt.

Wir gratulieren ganz herzlich ...

... Katharina Atzl zur bestandenen Prüfung zur Steuerfachwirtin.

... Theresa Neumeyer zur bestandenen Prüfung zur Bilanzbuchhalterin!

Auch Barbara Gschwendtner gratulieren wir sehr herzlich – sie darf sich jetzt Steuerberaterin nennen!

Sommerfest

Am 30.06.2022 fand unser Kanzlei-Sommerfest statt, bei dem wieder einige Mitarbeiter geehrt wurden.
Bei einem tollen Essen mit Wein, Bier, Cocktails usw. wurden Urkunden und Blumensträuße an Gabi Schweiger, Monika Boja, Margot Orendi für ihre 30-jährige Betriebszugehörigkeit überreicht.

Eine Inhaltsübersicht über die früheren Ausgaben unserer Kanzleizeitung **„ALLES WAS RECHT IST“** finden Sie auf unserer Homepage **www.haubner-stb.de** unter Informationen/Unsere Kanzleizeitung.

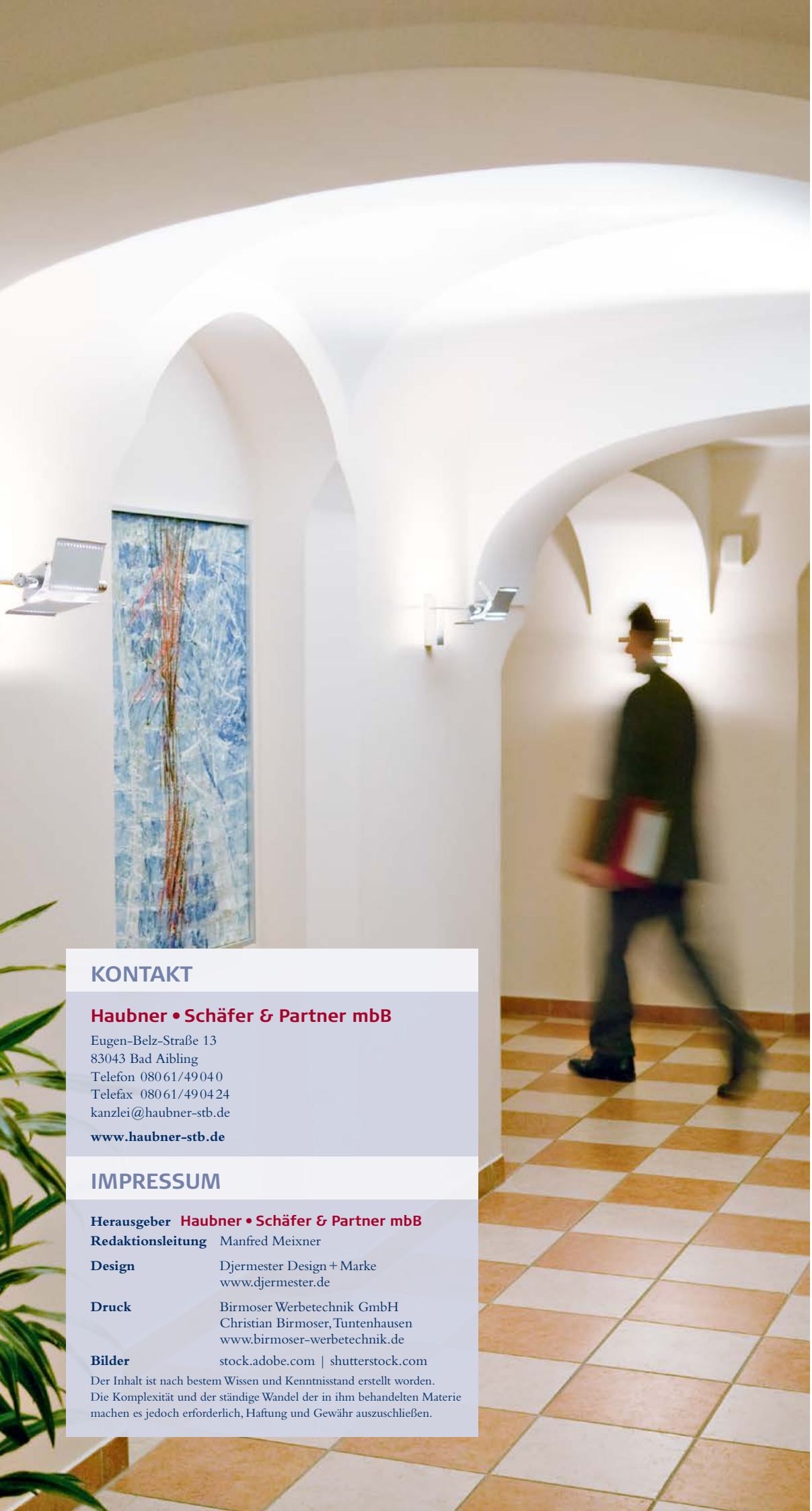

KONTAKT

Haubner • Schäfer & Partner mbB

Eugen-Belz-Straße 13
83043 Bad Aibling
Telefon 08061/49040
Telefax 08061/490424
kanzlei@haubner-stb.de

www.haubner-stb.de

IMPRESSUM

Herausgeber Haubner • Schäfer & Partner mbB

Redaktionsleitung Manfred Meixner

Design Djermester Design + Marke
www.djermester.de

Druck Birmoser Werbetechnik GmbH
Christian Birmoser, Tuntenhausen
www.birmoser-werbetechnik.de

Bilder stock.adobe.com | shutterstock.com

Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der in ihm behandelten Materie machen es jedoch erforderlich, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Steuerberater · Rechtsanwälte

haubner
schäfer&partner

WWW.HAUBNER-STB.DE